



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 22 b)

Globalisierung und Interdependenz: Internationale Migration und Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/75/460/Add.2, Ziff. 8)]

75/226. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [58/208](#) vom 23. Dezember 2003, [59/241](#) vom 22. Dezember 2004, [60/227](#) vom 23. Dezember 2005, [61/208](#) vom 20. Dezember 2006, [63/225](#) vom 19. Dezember 2008, [65/170](#) vom 20. Dezember 2010, [67/219](#) vom 21. Dezember 2012, [69/229](#) vom 19. Dezember 2014, [71/237](#) vom 21. Dezember 2016 und [73/241](#) vom 20. Dezember 2018 über internationale Migration und Entwicklung, ihre Resolution [68/4](#) vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung verabschiedete, ihre Resolution [60/206](#) vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten und Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen [62/156](#) vom 18. Dezember 2007, [64/166](#) vom 18. Dezember 2009, [66/172](#) vom 19. Dezember 2011, [68/179](#) vom 18. Dezember 2013, [69/167](#) vom 18. Dezember 2014, [70/147](#) vom 17. Dezember 2015, [72/179](#) vom 19. Dezember 2017 und [74/148](#) vom 18. Dezember 2019 über den Schutz von Migrantinnen und Migranten und ihre Resolution [62/270](#) vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf Kapitel X des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹ und auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006², 2008/1 vom 11. April 2008³, [2013/1](#) vom 26. April 2013⁴ und [2014/1](#) vom 11. April 2014⁵,

¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³ Ebd., 2008, *Supplement No. 5 (E/2008/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵ Ebd., 2014, *Supplement No. 5 (E/2014/25)*, Kap. I, Abschn. B.



in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die auf der am 19. September 2016⁶ am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde,

in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016⁷ in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde, und in Anerkennung der Verknüpfungen zwischen Migration, nachhaltiger Urbanisierung und nachhaltiger Stadtentwicklung,

sowie in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris⁸, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁹, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, die auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos¹⁰ verabschiedet wurden, und die auf Migrantinnen und Migranten anwendbaren Bestimmungen,

⁶ Resolution 71/1.

⁷ Resolution 71/256, Anlage.

⁸ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁰ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

sowie unter Hinweis auf den zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 3. und 4. Oktober 2013 in New York stattfand und sich konstruktiv mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung befasste und die mit der internationalen Migration verbundenen Chancen und Herausforderungen erkundete, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten und des Beitrags der Migrantinnen und Migranten zur Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, die am 3. Oktober 2013 anlässlich des Dialogs auf hoher Ebene verabschiedet wurde,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), von der schwerwiegenden Störung der Gesellschaften und Volkswirtschaften und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen und davon, dass die Pandemie die Ärmsten und Schwächsten besonders trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und alle Seiten einschließende Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 beschleunigen und helfen, die Gefahr künftiger Schocks zu mindern, und in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eine weltweite Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, ferner in Anerkennung der positiven Beiträge, die Migrantinnen und Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern leisten sowie zur Bekämpfung und Überwindung der durch COVID-19 verursachten Krise, zugleich mit Besorgnis feststellend, dass Migrantinnen und Migranten häufig zu denjenigen gehören, die aufgrund einer Vielzahl an Faktoren, darunter Lebens- und Arbeitsbedingungen, Migrationsstatus, geringes lokales Wissen und schwach ausgeprägte lokale Netzwerke, soziale Eingliederung im Zielland sowie gegen sie gerichtete Fremdenfeindlichkeit, von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie besonders betroffen sind, nachdrücklich darauf hinweisend, dass Migrantinnen und Migranten in vielen Ländern einen erheblichen Anteil der Arbeitskräfte in den Schlüsselsektoren ausmachen, die während der Krise durchgehend offen und aktiv geblieben sind, und dass sie ebenso in einigen Sektoren, die am stärksten von der Pandemie betroffen sind, überrepräsentiert sind und dadurch häufig in Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit gerieten, sowie mit Besorgnis feststellend, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus, wie Ausgangsbeschränkungen und Standortschließungen, die Lebensbedingungen von Migrantinnen und Migranten mitunter verschlechtert haben und dass die Grenzschießungen auch die Sicherheit von Arbeitsplätzen beeinträchtigt haben, ferner mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass COVID-19 eine einzigartige Bedrohung für Heimatüberweisungen darstellt, da durch die Auswirkungen der Pandemie auf die nachhaltige Entwicklung vielen Wanderarbeiterinnen und -arbeitern ihre Haupteinkommensquelle genommen wurde und es so für Familien, die Heimatüberweisungen erhalten, schwieriger wurde, ihre Grundbedürfnisse zu decken, und unter Berücksichtigung der Rechte, Verpflichtungen und Erwartungen der Herkunfts- und Zielländer sowie ausgewanderter Gesundheitsfachkräfte mit Besorgnis feststellend, dass gut ausgebildete und hochqualifizierte Gesundheitsfachkräfte aus Entwicklungsländern weiter verstärkt in bestimmte Länder abwandern, was die Gesundheitssysteme in den Herkunftsländern schwächt,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷ sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁸,

die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹ noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, *ermutigend*, dies zu erwägen, und die Staaten, die den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht beigetreten sind, *ermutigend*, dies gegebenenfalls zu erwägen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags des Globalen Forums für Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem multidimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Konzepte und Dialoge für Migration und Entwicklung und anerkennend, dass es sich als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche, einschließlich Dialogen zwischen der Vielzahl von Interessenträgern, erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, zwischenstaatlichen, nicht verbindlichen, informellen Charakters und der Teilnahme zivilgesellschaftlicher Akteure und des Privatsektors Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen,

in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und

¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹³ Ebd.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁶ Ebd., 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

¹⁸ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf globaler, regionaler beziehungsweise nationaler Ebene, einschließlich auf der Ebene der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, zu Entwicklungsfragen geführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰;
2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf allen Ebenen, darunter je nach Sachlage die globale, regionale, nationale und lokale Ebene, verstärkt werden müssen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten in die Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, im Geiste der internationalen Zusammenarbeit und im Einklang mit den nationalen Politiken, Rechtsvorschriften und Gegebenheiten, auf der Grundlage einer gemeinsamen Verantwortung, einschließlich der Verpflichtung der Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen wiederaufzunehmen, und in Kenntnis der prekären Situation von Migrantinnen und Migranten und ihres Beitrags zu den Bemühungen zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, und zu diesem Zweck unter anderem die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten, schnellere, sicherere und kostengünstigere Heimatüberweisungen zu fördern, indem sie die bestehenden förderlichen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen weiterentwickeln, die Wettbewerb, Regulierung und Innovation auf dem Überweisungsmarkt ermöglichen, geschlechtersensible Programme und Instrumente bereitzustellen, die die finanzielle Inklusion von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien fördern, um so die strukturellen Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen bis 2030 zu beseitigen, und die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migrantinnen und Migranten auf unter 3 Prozent zu senken und die bilaterale, subregionale, regionale, interregionale und multilaterale Zusammenarbeit zu stärken, um im Einklang mit den nationalen Politiken den Schutz, das Wohlergehen und die wirksame und dauerhafte Wiedereingliederung von Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern in die Arbeitsmärkte zu unterstützen, und würdigt in dieser Hinsicht die Rolle des Migrationsnetzwerks der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration als seiner Koordinatorin;
4. *verpflichtet sich erneut*, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten die Herkunfts-, Transit- und Zielländer im Geiste der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen;
5. *erinnert* an den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 73/195 vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde;
6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, erarbeitet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, das erste

²⁰ [A/75/292](#).

zwischenstaatlich ausgehandelte Ergebnisdokument darstellt, das die internationale Migration in allen ihren Dimensionen abdeckt;

7. *erkennt an*, dass die Dialoge auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung als Foren dienen, die die Erörterungen der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung voranbringen, um so geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst geringgehalten werden können;

8. *stellt fest*, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung mit der Verabschiedung des Globalen Paktes mit einer neuen Aufgabe betraut wurde und zum Überprüfungsforum Internationale Migration wurde, das als wichtigste zwischenstaatliche globale Plattform dienen wird, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten die Durchführung des Globalen Paktes in allen Aspekten erörtern und dabei erzielte Fortschritte austauschen können, insbesondere in Bezug auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²¹, unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, und stellt fest, dass das Forum ab 2022 alle vier Jahre abgehalten werden soll;

9. *erinnert an* die Debatte auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, die am 27. Februar 2019 unter der Schirmherrschaft der Präsidentschaft der Generalversammlung abgehalten wurde, die an die Stelle des Dialogs auf hoher Ebene 2019 trat und deren Ergebnisse in das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung eingeflossen sind, auf dem die Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung betreffend Migration überprüft wurden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer migrations- und entwicklungsbezogener Prozesse;

10. *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, das Migrationsnetzwerk der Vereinten Nationen einzurichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
21. Dezember 2020

²¹ Resolution 70/1.